

## Finanzforum

Die Finanz- und Vermögensberater Praxis Coban & Partner aus Stuttgart möchten Sie am 22. November, 14 bis 16 Uhr im Festsaal der Medizinischen Fachschule mit dem sehr umfangreichen Finanzmarkt Deutschlands vertraut machen. Dazu zählen wir

- Grundabsicherungen der Familie, der Praxen, der Gewerbe und Selbständigen
- Vermögensaufbau
- Kapitalanlagen
- Finanzierungen
- Vermögenssicherung

Um eine optimale Beratung durchführen zu können, gehen wir wie folgt vor

- Aufnahme einer Wirtschaftsanalyse
- schriftliche Auswertung der Wirtschaftsanalyse unter Berücksichtigung der materiellen Ziele und Wünsche jedes einzelnen
- Beratung unter dem Aspekt der Empfehlung
- Beratung nach dem F-R-S-Prinzip (Finanzen, Recht, Steuern)
- Beratung auf Erfolgs- und Honorarbasis.

Haben Sie Rückfragen, wenden Sie sich bitte an Kollegen Evers (Tel. 27 25).

In dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands heißt es in der Anlage II „Besondere Bestimmungen für fortgeltendes Recht der DDR“, Kapitel VIII, Abschnitt III; Gesetzliche Unfallversicherung“.

„Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßnahmen in Kraft:

1. Die Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I, Nr. 22, Seite 199) ... bleibt bis zum 31. Dezember 1991 mit der Maßgabe in Kraft, daß der erweiterte Versicherungsschutz auf die in Paragraph 2 genannten Tätigkeiten eingeschränkt wird.

2. ...
3. ...

4. Die Paragraphen 220 und 221 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I, Nr. 18, Seite 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I, Nr. 35, Seite 371), bleiben bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft.

5. Die Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 26. Februar 1981 (GBl. I, Nr. 12, Seite 139; Ber. GBl. I, Nr.

## Arbeitsschutz aktuell

### Unfälle in den alten Bundesländern waren Anlaß zur technischen Überprüfung von Krankenhausbetten



Bei Geräten mit diesem Zeichen ist die Gewähr gegeben, daß bei ihrer Herstellung die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen beachtet worden sind.

Bei Neuanschaffungen z. B. auch von Betten und Liegen für die diagnostische und therapeutische Anwendung sollte darauf geachtet werden, daß sie das GS-Sicherheitszeichen für „geprüfte Sicherheit“ tragen. Da Schenkungen ausgemusterter Betten und Liegen aus den alten Bundesländern an Krankenstationen in unserer Einrichtung denkbar sind, wird hiermit ein Auszug aus einer Information des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis gebracht. „Die nordrhein-westfälische Gewerbeaufsicht hat in den

letzten Jahren insgesamt 44 Typen von Betten und Liegen für die diagnostische oder therapeutische Anwendung sicherheitstechnisch untersucht. Anlaß dazu waren mehrere Unfälle, die sich mit solchen Betten ereignet hatten.

Um die Sicherheit der Patienten und Personal nicht zu gefährden, ist es dringend erforderlich, die in der medizinischen Anwendung befindlichen Betten und Liegen durch Ihre medizintechnische Abteilung überprüfen zu lassen und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Herstellern oder Importeuren der Betten für eine Abstellung festgestellter Mängel zu sorgen. So weisen z. B. die Krankbetten der Fa. Stahl-Vogel, Typ Novitas 2022 mit und ohne Seitenteilen, etwa

Als Orientierungshilfe für den Käufer ist ein Sicherheitszeichen eingeführt worden.

1979 und der Typ Krankbett B 40 18 von etwa 1979 folgende Mängel auf: Novitas 2022

Die erforderliche Standsicherheit ist nicht gegeben. Bei ungünstiger Schwerpunktlage (z. B. nach innen gedrehte Bettgestellrollen, nahe dem Seitengitter wirkende Gewichtskraft) kann das Bett kippen. Bei Anbringen nur eines Seitengitters wird die Instabilität noch erhöht. Es sind Unfälle bekannt geworden, bei denen Patienten mitsamt dem Bett umgekippt waren und sich verletzt hatten.

In einem Krankenhaus wurden die Betten durch nachträgliche Verbreiterung der Fahrgestelle gesichert. - Krankbett B 40 18

● Das höhenverstellbare Kopfteil kann sich unkontrolliert absenken. Eine Krankenschwester wurde an der Hand schwer verletzt, als beim Verstellen des Kopfteils ein Sicherungsstift brach.

● Quetschgefahr beim Betätigen der Kurbel für die Betthöhenverstellung; der Abstand zum Bettrahmen ist kleiner als 25 mm.

● Quetschgefahr zwischen beweglichen Liegeflächen und Bettrahmen; der Mindestabstand zum Bettrahmen ist kleiner als 25 mm.

● Quetschgefahr zwischen dem Bügel des Handlaufs und den Kopf- bzw. Fußteilen. Ein Patient erlitt Handverletzungen.

● Scharfe Kanten am Bettrahmen sind insbesondere bei Reinigungs- bzw. Desinfektionsarbeiten gefährlich.“

Bei Übernahme von Betten oder Liegen sollte unbedingt nach der Gebrauchsanweisung und Montageanleitung gefragt werden. Diese ist im Interesse einer sicheren Handhabung bei der Anwendung, Wartung und Reinigung aufgrund der vielfältigen Bewegungsspielräume in horizontalen und vertikalen Ebenen, über die moderne Kranken-, Pflege- und Intensivbetten verfügen, erforderlich. **Jähnig, Leiterin der Sicherheitsinspektion**

## Was gilt seit 3. Oktober als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit?

25, Seite 312) bleiben bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft.“

Mit diesen Festlegungen ist gesagt, daß sich bis zum 31. Dezember 1991 an der Definition des Arbeits- und Wegeunfalls sowie der Berufskrankheit nichts ändert, um so mehr jedoch an der Definition des Unfalls in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten, denn alle im Paragraph 1 oder Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes genannten Unfälle fallen weg. Laut Paragraph 2 dieser Verordnung erstreckt sich der erweiterte Versicherungsschutz nur noch auf folgende Tätigkeiten:

a) Erfüllung der Pflichten, die sich für Wehrpflichtige entsprechend den Rechtsvorschriften außerhalb des Wehrdienstes ergeben,

b) Rettung oder versuchte Rettung anderer Bürger aus Lebensgefahr; Hilfeleistung bei Unglücksfällen, allgemeinen Gefahren und gegenüber Beauftragten der Staatsmacht; Schutz anderer Bürger gegen widerrechtliche Angriffe; Heranziehung oder freiwilliger Einsatz im Inter-

esse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, bei Bränden, Havarien oder Katastrophen sowie im Rahmen der Zivilverteidigung,

c) Blutspenden zum Zwecke der Blutübertragung oder zur Gewinnung von Antiseren und Human-Immunglobulinen bzw. die dazu erforderlichen Vorbereitungen, Immunisierungsmaßnahmen sowie in Therapieabteilungen durchgeführte Arbeitstherapie, unter medizinisch fachlicher Anleitung durchgeführte sportliche Betätigung sowie die in stationären Einrichtungen durchgeführte Stufenpflege,

e) der Besuch der zehnklassigen bzw. erweiterten allgemeinbildenden Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule und die Teilnahme der Schüler an der Tageserziehung, an außerschulischen Veranstaltungen sowie an der organisierten Feriengestaltung,

f) Teilnahme von Studenten und Lehrlingen an der organisierten Ferien- und Urlaubsgestaltung,

g) Arbeitseinsätze für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften

und beim staatlich geförderten Bau von Eigenheimen,

h) bezahlte Tätigkeiten in Betrieben oder Produktionsgenossenschaften, die nach den Rechtsvorschriften nicht sozialversicherungspflichtig sind.

Jähnig

## Hochschulrecht

Anhaltend groß ist das Interesse, sich mit den BRD-Gesetzen und ihren Übergangsregelungen vertraut zu machen. Verlässliche Informationen bietet der ReWi Verlag für Recht und Wirtschaft mit seinem auf diese Bedürfnisse ausgerichteten Verlagsprogramm. In Kooperation mit dem Rudolf Haufe Verlag Freiburg i. Breisgau ist eine Reihe von Gesetzestexten und Ratgeberliteratur erschienen, die eine Orientierungshilfe sein kann.

**Hochschulrecht in Deutschland** – Fakten, Probleme, mögliche Lösungen  
Im Anhang: Hochschulrahmengesetz der BRD. ISBN 3-329-00775-3

Bestellangaben: 772 814 6/Nast, Hochschulrecht.